Kundeninformation Leistungsfallmeldung

Raiffeisen Leasing

Prüfen Sie Ihre Vertragsinhalte.

Es tut uns sehr leid, dass Sie derzeit von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Wir lassen Sie aber auch in diesem Ausnahmefall nicht allein. Daher finden Sie in unserem Schreiben nützliche Informationen, was Sie beachten und tun müssen, damit die von Ihnen abgeschlossene Ratenversicherung für Ihren Leasingvertrag auch tatsächlich wirksam wird.

Bitte notieren Sie sich Ihre Leasingvertragsnummer. Diese benötigen wir bei der sogenannten Leistungsfallmeldung. Die Leistungsfallmeldung können Sie **in wenigen Schritten online** vornehmen. Zusätzlich benötigen wir einige Unterlagen, die Sie im Anschluss an Ihre Meldung sofort hochladen bzw. einreichen können. Um Ihren Fall so schnell wie möglich bearbeiten zu können, dürfen wir Sie bitten, alle Informationen direkt an AXA zu senden bzw. gegebenenfalls auch über unser Service Center einzureichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

Beachten Sie, dass die **Arbeitslosenmeldung beim AMS** eine wesentliche Voraussetzung für eine Leistungsfallzahlung ist und wir einen Nachweis davon benötigen. Eine Liste der benötigten Unterlagen finden Sie nachfolgend.

Daneben gibt es noch weitere vertraglich bedingte Voraussetzungen, die für eine Schadenfallzahlung relevant sind. Diese können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Diese Unterlagen werden benötigt.

Reichen Sie bitte folgende Unterlagen nach Ihrer Leistungsfallmeldung zeitnah ein:

1. **Kopie des Kündigungsschreibens** bzw. eines entsprechenden Nachweises des Arbeitgebers
2. **Kopie des Arbeitsvertrages** (mit Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses) oder Kopie der Arbeitgeberbescheinigung des AMS
3. **Kopie des Bewilligungsbescheides des AMS**
4. Sofern vorhanden, **Kopien Ihrer Kontoauszüge** mit Eingang des Arbeitslosengeldes

Alternativ stellen wir Ihnen Vorlagen für die Bescheinigung des Arbeitgebers sowie die Folgebescheinigung Arbeitslosigkeit zur Verfügung, die Sie hier herunterladen oder telefonisch bei uns anfordern können. Wichtig ist, dass Sie diese vollständig von dem ehemaligen Arbeitgeber bzw. dem AMS ausfüllen und unterschreiben lassen. Danach reichen Sie uns diese ein.

Sobald uns alle Unterlagen vorliegen, können wir Ihnen innerhalb von 10 Tagen unsere Entscheidung mitteilen.

Kundeninformation
Leistungsfallmeldung

Raiffeisen Leasing

Wohin sende ich die Dokumente?

- **Online:** Der schnellste und einfachste Weg ist das Hochladen Ihrer Unterlagen über unseren Online Service. Abfotografierte Dokumente werden zum Hochladen akzeptiert. Bitte bewahren Sie die Originale bis zum Abschluss des laufenden Leistungsfalles auf. Wir behalten uns vor, diese in Einzelfällen anzufordern.
- **Per E-Mail:** clp.leistungsservice@partners.axa
- **Per Fax:** +49 (0) 6102 2918 190
- **Per Post:** AAXA Postfach 2415 5000 Salzburg

oder an

- **First Leasing Service Center GmbH** | leasing.einfach.machen.
  Mooslackengasse 12, 1190 Wien | t +43 (0)5 1702-1000 | f +43 (0)5 1702-1500 | office@lsc.co.at

Was passiert als nächstes?

- Sobald uns die benötigten Unterlagen vollständig vorliegen, werden wir Ihnen unsere Entscheidung **innerhalb von 10 Tagen** mitteilen.
- Gelegentlich werden wir jedoch **zusätzliche Informationen** von Ihnen benötigen, um eine Entscheidung treffen zu können. Selbstverständlich werden wir Sie diesbezüglich schnellstmöglich kontaktieren.
- Bei jeder Auszahlung erhalten Sie außerdem eine **schriftliche Information** über die Höhe und Art der Zahlung sowie über den Leistungszeitraum

Hinweis: Im Falle einer selbstständig tätigen versicherten Person muss die Arbeitslosigkeit Folge der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund sein (im Sinne von Teil A § 1 Abs. 5).

WICHTIGER AUSZUG AUS DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN:
§ 2 Was ist Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen? (1) Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Der Versicherte ist aus einer versicherten Vollzeitbeschäftigung (im Sinne von Teil A § 1 Abs. 4) oder einer versicherten selbständigen Tätigkeit (im Sinne von Teil A § 1 Abs. 5) während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos geworden; 2. Im Falle einer abhängig beschäftigten versicherten Person muss die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichsweisen Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein; eine Arbeitslosigkeit aufgrund einer Kündigung, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes ausgesprochen wurde, ist nicht versichert; 3. Im Falle einer selbstständig tätigen versicherten Person muss die Arbeitslosigkeit Folge der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund sein (im Sinne von Teil A § 1 Abs. 5). 4. Der Versicherte muss sich aktiv um Arbeit bemühen; 5. Der Versicherte muss beim österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitslos gemeldet sein sowie entweder Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen bzw. beantragt haben. Erhält der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Versicherte selbständige Tätigkeit: Eine „versicherte selbständige Tätigkeit“ im Sinne dieser Versicherung liegt vor, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebs in Österreich selbständig tätig ist, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausübt und mit dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt sowie etwaige gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestritten hat. Voraussetzung für einen Versicherungsfall in der Arbeitslosigkeitsversicherung im Hinblick auf eine versicherte selbständige Tätigkeit ist, die Aufgabe dieser Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund. Dies ist dann der Fall, wenn das Einkommen bzw. der Gewinn aus der versicherten selbständigen Tätigkeit in den 6 Monaten vor Aufgabe der Tätigkeit auf weniger als 20% der im jeweiligen Steuerjahr gültigen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zurückgeht 6. Der Versicherte ist nicht gegen Entgelt tätig. Wir erbringen jedoch Versicherungsleistungen, sofern ein etwaiges Entgelt für eine Tätigkeit unterhalb der sozialgesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen liegt. (2) Kurzarbeit (Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgeltes für einen begrenzten im Vorhinein bestimmten Zeitraum auf Grundlage einer arbeits- und lohnrechtlichen Vereinbarung) stellt keine Arbeitslosigkeit im Sinne dieses Versicherungsvertrages dar. (3) Tritt der Versicherungsfall im Rahmen eines befristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses von mehr als 18 Stunden pro Woche ein, so leisten wir, wenn der Versicherte aus diesem Arbeitsverhältnis heraus unvorhersehbar und unverschuldet arbeitslos wird, nicht jedoch bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Befristung.